



## Planung/Bau

Datum 05. September 2025

Unser Zeichen PF/ba

Direktwahl 041 379 82 46

E-Mail arnel.boesch@meggen.ch

Geschäft 2024-1463

# Totalrevision Wasserreglement Erläuterung zu Mitwirkung

## Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage.....	2
2.	Begründung für ein neues Reglement .....	2
3.	Was sind die wichtigsten Punkte des neuen Reglements .....	3
a.	Verursachergerechte Anschluss- und Betriebsgebühren.....	3
b.	Anschlussgebühren nicht mehr abhängig vom Gebäudeversicherungswert, sondern von der Fläche und der Tarifzone.....	3
c.	Aufteilung jährliche Betriebsgebühr in Grundgebühr und Mengengebühr .....	3
d.	Keine Preiserhöhung, sondern neues Gebührenmodell .....	4
4.	Vorgehen bis anhin, Mitwirkungsverfahren, Zeitplan.....	4
a.	Zeitplan und Inkrafttreten .....	4
b.	Mitwirkungsverfahren .....	5
c.	Fragestunde .....	5

## 1. Ausgangslage

Die Gemeinde Meggen ist in ihrem Gemeindegebiet für die Versorgung der Einwohnerinnen und Einwohner mit Trink-, Brauch- und Löschwasser (Wasserversorgung) sowie für die fachgerechte Entsorgung des anfallenden Abwassers (Siedlungsentwässerung) zuständig. Sie regelt beide Bereiche je in einem separaten kommunalen Reglement, erhebt Gebühren und führt dazu je eine Spezialfinanzierung. Obwohl die beiden Bereiche verwandt sind, weisen sie heute unterschiedliche Reglemente und Gebührensysteme auf.

Aus diesem Grund hat der Gemeinderat die Wasserversorgung Meggen beauftragt, eine Totalrevision des Wasserreglements (WR) zu erarbeiten. Dabei wird die Wasserversorgung von der Fach- und Betriebskommission Wasser und einem darauf spezialisierten Ingenieurbüro begleitet.

Der Gemeinderat beabsichtigt, den Stimmberchtigten der Gemeinde Meggen anlässlich der Urnenabstimmung vom 14. Juni 2026 die Totalrevision des Wasserreglements zur Genehmigung zu unterbreiten.

## 2. Begründung für ein neues Reglement

### Zeitgemäßes Wasserversorgungsreglement

Die Wasserversorgung und die Gebührenerhebung werden im kommunalen Wasserreglement geregelt. Das in Meggen in Kraft stehende Reglement datiert aus dem Jahr 1973 und wurde im Jahr 1985 teilrevidiert. Das 52-jährige Reglement und die Verordnung zu diesem entsprechen heute nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten. Zudem kann auf die Problemstellungen im praktischen Alltag nicht mehr adäquat eingegangen werden.

Die Erhebung von Anschlussgebühren über den Gebäudeversicherungswert führt immer häufiger zu Diskussionen und ist insbesondere bei Gewerbegebäuden nicht mehr genügend rechtssicher. Die Gerichte stützen die Erhebung der Anschlussgebühren auf der Basis des Gebäudeversicherungswerts teilweise noch. Es ist jedoch absehbar, dass auch bei den Wasserversorgungen künftig auf verursachergerechte Grundlagen zur Erhebung von Anschlussgebühren abgestützt werden muss. Zudem hat die Wasserversorgung Meggen strukturell einen hohen Fixkostenanteil. Dieser Punkt soll neu auch bei der Betriebsgebühr angemessen berücksichtigt werden.

### Neue Baugesetzgebung – Verdichtung nach innen

Aufgrund der neuen Bau- und Zonenordnung sowie bundesrechtlicher Vorgaben zur inneren Verdichtung steigt in Meggen die bauliche Dichte, was den Leistungsbezug der Wasserversorgung erhöht. Gebühren sollen daher individuell nach Grundstücksfläche, Nutzungsart, Bebauungs-dichte, Wohneinheiten und Löschwasserversorgung berechnet werden.

Daher drängt sich eine Totalrevision des Wasserreglements und der Verordnung auf. Anstelle des Gebäudeversicherungswerts soll ein verursachergerechtes Tarifzonenmodell wie bei der Siedlungsentwässerung eingeführt werden. Daraus resultiert eine verursachergerechte und nach-vollziehbare Gebührenerhebung für die Gebührenzahlenden.

### 3. Was sind die wichtigsten Punkte des neuen Reglements

#### a. Verursachergerechte Anschluss- und Betriebsgebühren

Die Anschluss- wie auch die jährlichen Betriebsgebühren sollen künftig verursachergerecht erhoben werden, wie dies bereits bei der Siedlungsentwässerung der Fall ist.

Die **Anschlussgebühr** wird beim Anschluss an die bereitgestellte Infrastruktur oder bei einer Erhöhung des Leistungsbezuges (z.B. Aufstockung, Einbau Zweitwohnung usw.) erhoben. Sie dient zur Deckung der Kosten, welche der Gemeinde für den Erstaufbau der öffentlichen Anlagen entstanden sind. Neu fällt auch bei der Wasserversorgung die Berücksichtigung des sachfremden Gebäudeversicherungswerts bei der Anschlussgebührenerhebung weg.

Die **Betriebsgebühr** ist jährlich wiederkehrend. Sie dient zur Deckung des Betriebs sowie der Finanzierung des Unterhalts und der Erneuerung der öffentlichen Anlagen. Die Betriebsgebühr wird aufgeteilt in eine **Grund- und eine Mengengebühr**.

Die Anschluss- und die Grundgebühren werden (wie bereits bisher bei der Siedlungsentwässerung und künftig auch bei der Wasserversorgung) aufgrund der tarifzonengewichteten Grundstücksfläche erhoben. Die bezogene Wassermenge bleibt weiterhin die Basis der Mengengebühr.

#### b. Anschlussgebühren nicht mehr abhängig vom Gebäudeversicherungswert, sondern von der Fläche und der Tarifzone

Beim heutigen Gebührenmodell ist die Anschlussgebühr abhängig vom Gebäudeversicherungswert. Problematisch ist die Erhebung von Gebühren basierend auf dem Gebäudeversicherungswert. Mit dem Wegfall des Gebäudeversicherungswerts bei der Anschlussgebührenerhebung führen Investitionen wie Solaranlagen, neue Heizungen, Wärmedämmungen, Personenliften usw. nicht mehr zu zusätzlichen Anschlussgebühren. Beim Tarifzonenmodell wird mit Hilfe der Tarifzoneneinteilung der unterschiedliche Leistungsbezug der einzelnen Grundstücke quantifiziert (Nachzulesen im neuen Wasserversorgungsreglement der Gemeinde Meggen (WvRM) vom 28.08.2025).

Mit der Einführung des Tarifzonenmodells beim neuen WvRM wird eine Version des Tarifzonenmodells eingeführt, welche aufgrund der angepassten Baugesetzgebung weiterentwickelt wurde. Gleichzeitig wird auch das Tarifzonenmodell bei der Siedlungsentwässerung auf den neuesten Stand gebracht. Das Tarifzonenmodell bewährt sich bei der Siedlungsentwässerung seit Jahren als verursachergerechtes Gebührensystem.

#### c. Aufteilung jährliche Betriebsgebühr in Grundgebühr und Mengengebühr

Mit der Einführung des totalrevidierten Wasserreglements bleiben die Gesamteinnahmen über Betriebsgebühren auf dem bisherigen Niveau (CHF 1.90 pro m<sup>3</sup>). Allerdings wird die Betriebsgebühr neu aufgeteilt. Die Aufteilung erfolgt in eine Grundgebühr, welche 40% der Betriebsgebührenerträge deckt, und in eine Mengengebühr, welche 60 % der Betriebsgebührenerträge deckt. Damit wird die Mengengebühr von heute CHF 1.90 pro m<sup>3</sup> auf CHF 1.15 pro m<sup>3</sup> reduziert und im Gegenzug eine neue Grundgebühr eingeführt, welche wie seit Jahren im Bereich der Siedlungsentwässerung aufgrund der tarifzonengewichteten Fläche erhoben wird. Die Erhebung der Anschlussgebühr erfolgt künftig unabhängig von der Höhe des Gebäudeversicherungswerts und wird wie die Grundgebühr aufgrund der tarifzonengewichteten Grundstücksfläche erhoben.

## **Keine Preiserhöhung, sondern neues Gebührenmodell**

Die neue Aufteilung der Gebühren ist demzufolge keine versteckte Gebührenerhöhung, sondern lediglich eine neue Berechnungsmethodik. Im Zusammenhang mit der Revision der beiden Reglemente werden die Gesamteinnahmen über die Betriebsgebühren für beide Bereiche unverändert auf dem bisherigen Niveau belassen. Allerdings wird sowohl bei der Wasserversorgung wie auch bei der Siedlungsentwässerung in Zukunft ein gröserer Anteil der jährlichen Betriebskosten über die Grundgebühr getragen als bisher. Für einzelne Gebührenpflichtige kann dies Mehr- oder Minderkosten bedeuten. Aufgrund der neuen Methodik werden jedoch die Gebühren für die einzelnen Gebührenpflichtige verursachergerechter sein.

Daraus ergeben sich folgende Gebührenansätze:

Gebührenansätze (exkl. MwSt.) <b>Wasserversorgung</b>	Ansatz Mengengebühr pro m <sup>3</sup>	Ansatz Grundgebühr (Systemwechsel)	Ansatz Anschlussgebühr (Systemwechsel)
In Kraft stehende Gebührenansätze (bisheriges Gebührenmodell)	CHF 1.90	Keine Grundgebühr (Minimaltaxe pro Wasserzähler = CHF 100.–)	2.5% des GV-Werts
<b>Neue Gebührenansätze</b> (Tarifzonenmodell, Verhältnis Grund- zu Mengengebühr = 40:60)	CHF 1.15	CHF 0.17 pro gm <sup>2</sup>	CHF 22.65 pro gm <sup>2</sup>

Es ist geplant, die beiden Kostenanalysen und die Gebührenansätze periodisch alle fünf Jahre zu überarbeiten. Das Ziel ist, die Gebühren langfristig ungefähr mit der prognostizierten Teuerung ansteigen zu lassen. Mit dieser nachhaltigen Gebührenstrategie sollen für die Gebührenzahlende Kontinuität und Planbarkeit gewährleistet werden.

## **4. Vorgehen bis anhin, Mitwirkungsverfahren, Zeitplan**

### **a. Zeitplan und Inkrafttreten**

Am 04.09.2025 findet im Gemeindehaus eine Informationsveranstaltung mit Fragerunde für die Teilnehmenden des Mitwirkungsverfahrens statt.

Es ist vorgesehen, die Rückmeldungen aus dem Mitwirkungsverfahren bis Ende Oktober 2025 zu verarbeiten und die Reglementsentwürfe bis Mitte Januar 2026 durch den Gemeinderat in die politische Umsetzung zu verabschieden.

Am 26.05.2026 ist eine Orientierungsversammlung geplant, an der sich die Stimmberechtigten über die beiden Reglemente informieren können, sodass sie am 14.06.2026 an der Urne darüber abstimmen können. Die beiden Reglemente mit den zugehörigen Vollzugsverordnungen sollen auf den 01.01.2027 in Kraft treten.

Mit Inkrafttreten der revidierten Reglemente werden im Bereich der Wasserversorgung die Tarifzoneneinteilungen vorgenommen und die bisherigen Tarifzoneneinteilungen im Bereich der Siedlungsentwässerung überprüft und wo notwendig angepasst.

Die Anschlussgebühren werden erstmals mit Baubewilligung ab 01.01.2027 gemäss den revidierten Reglementen erhoben.

Die Betriebsgebühren werden erstmals anlässlich der Betriebsgebührenrechnungsstellung im Frühjahr 2028 gemäss den revidierten Reglementen erhoben.

Im Zeitpunkt der ersten Betriebsgebührenrechnung gemäss den revidierten Reglementen ist eine Informationsmöglichkeit vorgesehen, an der sich die Grundeigentümerschaft indi-

viduell über ihre Tarifzoneneinteilung und die Gebührenrechnung informieren und Zusatzinformationen und allenfalls notwendige Korrekturen unbürokratisch einfließen lassen können.

### b. Mitwirkungsverfahren

Der Gemeinderat Meggen lädt Sie ein, an der Revision des Wasserreglements und des Siedlungsentwässerungsreglements (SeRM) teilzunehmen. Sie erhalten damit die Möglichkeit, direkt mitzuwirken und Ihre Vorstellungen in den politischen Prozess einzubringen. Um Ihnen die Arbeit zu erleichtern, bitten wir Sie, den Fragebogen zu beantworten.

#### [Link Fragebogen zur Mitwirkung Wasserversorgungsreglement](#)

Die eingehenden Antworten und die allfälligen Verbesserungsvorschläge werden geprüft, diskutiert und gegebenenfalls in die Regelwerke aufgenommen. Ihre Rückmeldungen sind bis spätestens **17. Oktober 2025** schriftlich dem Bauamt Meggen, Herr Arnel Bösch, Am Dorfplatz 3, Postfach 572, 6045 Meggen oder per E-Mail an [arnel.boesch@meggen.ch](mailto:arnel.boesch@meggen.ch) für die Auswertung zuzustellen.

### c. Fragestunde

Am

**Donnerstag, 25. September 2025, von 15.00 bis 18.00 Uhr**

findet eine Fragestunde für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Mitwirkungsverfahrens zur Totalrevision des Wasserreglements und zur Teilrevision des Siedlungsentwässerungsreglements statt. Die Fragestunde findet im Sitzungszimmer des Gemeinderats im ersten Obergeschoß des Gemeindehauses statt.

**Voranmeldung (für Zeitfenster):**

Besten Dank für Ihre Voranmeldung bis 17. September 2025 an das Sekretariat des Bauamtes der Gemeinde Meggen: Tel. 041 379 81 13.

Der Gemeinderat dankt Ihnen im Voraus für Ihre wertvolle Mitarbeit.

Freundliche Grüsse

Gemeinde Meggen

Pascal Frei  
Gemeindeammann

  
Arnel Bösch  
Leiter Tiefbau